Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1926	Nr. 6

(Nr. 13052.) Verordnung über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen von Nieder- und Oberschlesien. Vom 11. Februar 1926.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1.

In den Provinzen Ober- und Niederschlesien erfolgt die nächste nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juni 1921 (Gesetzsamml. S. 379) vorzunehmende Neuwahl der Mitglieder des Reichsrats und ihrer Stellvertreter nicht mehr durch die im § 10 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten besonderen Wahlkörper, sondern durch die Provinzialausschüsse der beiden Provinzen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Februar 1926.)